

# Gartenordnung

## Allgemeines

Zur Wahrung und Förderung des Kleingartengedankens, im Interesse der ordnungsgemäßen Erhaltung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen, sowie zwecks Gewährleistung der Ruhe und Erholung, ist die Beachtung und Einhaltung der nachstehenden Anordnungen Pflicht jedes Kleingärtners.

Kleingärten sind Bestandteile des „Öffentlichen Grüns“. Sie dienen zugleich der Gesunderhaltung, Erholung und sinnvoller Freizeitgestaltung.

Die Parzellen sind kleingärtnerisch zu nutzen, wobei mindestens 1/3 der Gartenfläche dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten bleiben muss.

Kleingärten zu schaffen und dauernd zu pflegen, ist Ziel kleingärtnerischer Arbeit. Dieses Ziel erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Kleingärtner des Stadtverbandes der Kleingärtner e.V. Schweinfurt und der angeschlossenen Vereine.

Zu diesem Zweck hat der Stadtverband der Kleingärtner für alle Vereine, nachstehende Gartenordnung erlassen, die zugleich wesentlicher Bestandteil des Pachtvertrages ist.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Kleingärtner bindend.

Die Gartenpächter sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, des Pachtvertrages und der Gartenordnung einzuhalten.

Der Vorstand eines Kleingartenvereines oder die Mitgliederversammlung kann keine Beschlüsse fassen, die gegen Pachtvertrag, Gartenordnung, Satzung, Bundeskleingartengesetz oder gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen verstoßen.

**Das Pachtrecht aus dem Pachtvertrag ist weder übertragbar noch vererblich.**

## § 1 Mitglieder und Pachtverhältnis

Alle Mitglieder und Gartenpächter der Vereine sind verpflichtet, die einschlägigen Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes, der Satzung, des Pachtvertrages, und der Gartenordnung einzuhalten.

Im Zuge der kleingärtnerischen Nutzung ist das Drittelprinzip einzuhalten:

- 1/3 Laube und Weg
- 1/3 Gemüsepflanzung, Gehölze, Obstbäume, Stauden und sonstige Zierpflanzen
- 1/3 Erholungsteil: Rasenflächen

Verstöße gegen diese Anordnungen berechtigen den Verpächter (Verband / Verein) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. (BKleingG)

Den Anordnungen des Vorstandes oder deren Beauftragten ist Folge zu leisten.

Bei Zuwiderhandlung ist eine Kündigung möglich. (§ 9 Abs.1 Nr.1 BKleingG und Kommentar zum BKleingG § 4 Nr. 6)

Für Ordnung ist zu sorgen, auch auf den Wegen, die vor, neben oder hinter dem Garten liegen, ebenso hinter der Gartenlaube.

## **§ 2 Pachtvertrag**

**Der Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages setzt die Mitgliedschaft zum Kleingartenverein voraus.**

**Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den ihm zugeteilten Garten in einem sauberen Zustand zu halten.  
Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.**

**Der Kleingartenverein hat dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Anlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunung u.a.m. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden.**

**Das Lagern von Holz, Baumaterialien oder sonstigen Stoffen ist unzulässig.**

**Die Verunreinigungen jeglicher Art in den Gärten, auf den Wegen, sowie auf den Kinderspielplätzen sind untersagt.**

**Den Aufforderungen zur Schädlingsbekämpfung ist nachzukommen, um Schäden möglichst zu verhüten, bzw. abzuwenden. Mit besonders schädlichen Krankheiten befallene Bäume oder Sträucher sind zu entfernen.**

**Gartennachbarn sind in jedem Falle zu verständigen, dass eine Spritzung durchgeführt wurde oder wird.**

**Das Befahren der Anlage mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten.  
Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.**

**Die Tore der Anlage sind stets geschlossen zu halten.**

**Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Gartenpächter muss nach Satzung und BKleingG § 9 erfolgen.**

**Auch nach der Kündigung des Pachtvertrages besteht weiterhin die Verpflichtung, den Garten bis zur Übergabe an den Pächtnachfolger in Ordnung zu halten.**

**Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs (Bepflanzungen) usw.; die den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen widersprechen, eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnungen erlässt.**

**Die Kosten gehen zu Lasten des bisherigen Pächters.**

## **§ 3 Pachtgarten, Gartenabfälle, Pflanzenschutz**

**Kann ein Kleingärtner aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes des Kleingartenvereins einen ihm genehmen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss alljährlich erneuert werden.**

**Unterverpachtung oder eigenmächtige Überlassung des Pachtgartens an einen nicht vom Vorstand des Kleingartenvereins bestimmten Pächtnachfolger ist nicht gestattet. Die Überlassung eines Kleingartens an einen Dritten ohne Erlaubnis des Verpächters (Verein) ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist eine Kündigung möglich. (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BKleingG und Kommentar zum BKleingG § 4 Nr. 6)**

**Das Verbrennen von Unkraut und Gartenabfällen im Kleingarten ist nicht erlaubt.  
Anfallende organische Abfälle sollten, bzw. müssen kompostiert werden.  
Der Komposthaufen darf die Nachbarn nicht belästigen.**

Pflanzenschutzmittel dürfen nur nach § 6 a Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz im Kleingartenbereich angewandt werden, wenn sie mit der Angabe: „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet sind. Das Ausbringen darf nur bei Windstille geschehen. Der einzelne Pächter hat dabei auf Obst und Gemüse in den angrenzenden Gartenparzellen Rücksicht zu nehmen und bei möglicher Beeinträchtigung die Nachbarn zu verständigen.

Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf Stock zu setzen ist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und nach Artikel 16 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) verboten. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Ganzjährig zulässig sind notwendige Schnittmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht öffentlicher Verkehrswege in den Kleingartenanlagen.

Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

Das Entleeren von Fäkalienbehälter (Trockenklosett) darf nur werktags erfolgen und darf zu keiner Belästigung führen. Die Abfallmenge ist wegen der eventuellen Geruchsbelästigung durch geeignetes Material abzudecken.

Alle Handlungen und Maßnahmen, die zur Verunreinigung des Grundwassers führen können, sind verboten. Der vom Heckenschneiden, vor oder neben dem Garten liegende Abraum, ist von dem jeweiligen Kleingärtner zu beseitigen.

Das Bewohnen der Gartenhäuser, sowie das Vermieten oder die Überlassung an Dritte, auch für kürzere Dauer, ist nicht gestattet. Wird dagegen verstoßen, kann eine außerordentliche Kündigung des Gartens und der Mitgliedschaft durchgeführt werden (BKleingG § 9). Der nächtliche Aufenthalt im Sommerhalbjahr gilt im Sinne dieser Gartenordnung, als Nichtbewohnen.

Gartenflächen dürfen nicht zu gewerblichen und Wohnzwecken benutzt werden.

Der Verkauf von Getränken aller Art, sowie Waren, ist in der Anlage, nur vom Pächter des Vereinsheimes gestattet. Ausnahmen können bei Gartenfesten vom Vorstand genehmigt werden.

#### **§ 4 Gartenlauben und sonstige Bauten, Solaranlagen**

Gemäß § 3 Abs. 2 BKleingG ist im Kleingarten eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 qm Grundfläche einschließlich überdachtetem Freisitz zulässig. **Der überdachte Freisitz darf an der Wetterseite feststehend zugemacht werden.**

Die Gartenlaube darf nicht den Charakter eines Wochenendhauses erhalten. Der Baubeginn ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Genehmigung des Vorstandes ist in jedem Fall abzuwarten.

Das zusätzliche Errichten von Bauten und Anbauten an das Gartenhaus, sowie Erstellen einer Antenne, ist verboten.

Anbauten oder zusätzliche Bauten, die bereits vor Inkraftsetzung des Dauerpachtvertrages bzw. Gartenordnung bestanden haben, fallen nicht unter das Verbot, diese sind jedoch bei Gartenaufgabe auf Kosten des Vorpächters ersatzlos zu entfernen.

Diese Anbauten dürfen nicht erneuert oder ausgebessert und bei einer Gartenschätzung nicht bewertet werden. (Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes)

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger Verstöße ist der Gartenpächter zum unverzüglichen Abbruch verpflichtet. Unterlässt der Gartenpächter trotz Aufforderung die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes, so ist eine außerordentliche Kündigung zulässig.

Ein Partyzelt darf nur befristet aufgestellt werden. (z. B. von Freitag bis Montag = 4 Tage).

Stacheldraht, (Kunststoffe oder Schilfmatten) Sichtblenden u.ä. die als Sichtschutz dienen, sind verboten.

Das Aufstellen von Garagen, Wohnwagen und Kleintierställen, das Errichten von Auf- und Anbauten sonstiger Art ist nicht erlaubt. **Darunter fallen auch Sporttrampolins ab einer Größe von 3 m Durchmesser.** Gartenlauben dürfen nicht unterkellert oder aufgestockt werden.

Es werden Solaranlagen zugelassen. Unter Solaranlagen (im Sinne des § 4 der Gartenordnung) werden fest installierte Anlagen verstanden, die jederzeit, mit angemessenem zeitlichem Aufwand wieder von ihrem Installationsort entfernt werden können. Sie dürfen nicht mit dem Netz gekoppelt werden.

Die Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 Abs.2 des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, müssen beachtet werden.

Anträge auf Genehmigung einer Solaranlage sind grundsätzlich schriftlich über den Kleingartenverein an den Verpächter zu richten.

Anträge von Unterpächtern mit einer vor 1983 rechtmäßig erstellten Netzstromversorgung sind nicht zu genehmigen, da bei ihnen bereits eine über das kleingärtnerische notwendige Maß hinausgehende Stromversorgung des Kleingartens vorliegt.

Die eigentliche Solarmodule bzw. Solarpaneele sind in der Fläche auf max. **4qm und 400 Wp (Wattpeak)** zu beschränken.

Die Montage ist nur auf das Dach der Gartenlaube zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Die Solarmodule dürfen nur mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen auf das Dach aufmontiert werden. Die Module, die Halterungen sowie Stützkonstruktionen selbst, müssen mit vertretbarem Zeitaufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.

Die weiteren Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien können in einem Nebenraum der Laube untergebracht werden. Hersteller- und gesetzliche Vorschriften sind hierbei unbedingt zu beachten.

Bei Pächter wechsel ist eine Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst.

Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vor- durch den Nachpächter, unabhängig von der Gartenschätzung, ist durch freie Vereinbarung nicht erlaubt. Jeder Nachpächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach Genehmigung die Solaranlage in seinem Garten einsetzen.

Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage (s.§4 der Gartenordnung) ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, führt zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.

Die Genehmigung endet spätestens mit der Beendigung des Unterpachtverhältnisses für den Kleingarten.

**Hinweis zur Versicherung:**

**Die Solaranlage muss gem. "KVD-Merkblatt FED" ausreichend versichert werden. Die weiteren Komponenten der Solaranlage können über eine Höherversicherung des Inventars versicherungsmäßig abgedeckt werden. Siehe § 14.**

Die Pergola (Rankgerüst) darf nicht überdacht werden.

Ein Gewächshaus darf mit einer Größe von 2.50 Meter Länge, 2.00 Meter Breite und 2.00 Meter Höhe aufgestellt werden.

- Gewächshäuser (gekauft) fest mit dem Boden verbunden, sind nur bis zu einer Grundfläche von 5 qm und einer max. Firsthöhe von 2 m erlaubt.  
Die Verwendung des Gewächshauses ist grundsätzlich nur für die Aussaat, Anzucht und sonstige Pflanzung zulässig.  
Das Gewächshaus darf nicht als Abstellraum zweckentfremdet werden.  
Der Grenzabstand von 2,00 Meter ist einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung ist auf Aufforderung der Vorstandschaft das Gewächshaus abzubauen. Unzulässig ist der direkte Anbau an die Laube.
- Zusätzliche Tomatenüberdachungen (gekauft oder Eigenbau) sind nur mit den Maßen L = 2,50 m, B = 2 m und einer Firsthöhe von 2 m erlaubt.
- Wird nur eine Folienüberdachung errichtet, ist diese nur mit den Maßen L = 5 m, B = 2 m und Höhe 2 m erlaubt.

**Ein zusätzliches Gewächshaus darf dann jedoch nicht aufgestellt werden.**

**Diese Baulichkeiten dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes errichtet werden.**

Einzelne Hochbeete dürfen bis zu einer Größe von 3.00 Meter Länge, 1.20 Meter Breite und maximal 1,20 Meter Höhe gebaut werden (jedoch nur bis höchstens 5 % der Gesamtgartenfläche).

Kinderplanschbecken sind nur bis zu einem Durchmesser von 2 m und einer Höhe von 40 cm zulässig.

Baumhäuser und feste Spielhäuser sind nicht gestattet.

Bei Bauten zu den Nachbargrenzen muss ein Mindestabstand von 2.00 Meter eingehalten werden.

In jedem Fall ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.  
Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Kann der Kleingarten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen (Laube und sonstige bauliche Nebenanlagen) und/oder Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und/oder Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen.

Kommt der Pächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Entschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten.

§ 11 Bundeskleingartengesetz bleibt unberührt.

Der Ablösebetrag wird erst bei der Übergabe des Kleingartens an den Pächtnachfolger zur Auszahlung fällig.

Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pächtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Pächter gehörenden Sachen (Gartenlaube, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) an diesen zu entrichten.

Die Höhe des Ablösebetrages wird von der Schätzkommission nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayer. Kleingärtner e.V. ermittelt.

## § 5 Abstandsvorschriften und Einfriedungen

Abgrenzungen der Gartenparzellen zu den Gemeinschaftswegen innen oder nach außen durch Hecken, sowie Zäune sind nur bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen, nach dem „Bayer. Nachbarnrecht“, sind einzuhalten. Auszug aus dem Bayer. Nachbarnrecht Art. 71 AGBGB: „Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern oder Hecken:

Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken (lebende Zäune), Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 0,50 Meter, oder falls sie über 2.00 Meter hoch sind, in einer geringeren Entfernung als 3.00 Meter von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern oder Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab zu messen.

Den Überhang regelt der § 910 des BGB. (AGBGB = Bayer. Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 09.06.1899)

Einfriedungen bzw. Abgrenzung (Zaun) zwischen den Gartenparzellen sind bis zu einer Höhe von 1 Meter zulässig.

Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.

Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden bringen.

## § 6 Anpflanzungen und Pflanzenschutz

Mit Inkrafttretung dieser Gartenordnung, dürfen Waldbäume, dazu gehören auch Birken, Eichen, Buchen, Fichtenarten, Tannen, Weiden, Walnussbäume, Pappeln, hohe Zierbäume, Thuja (Lebensbaum), Zypressen, Wacholder oder ähnliche Pflanzen, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von 4 Meter erreichen, nicht gepflanzt werden.

Wurden diese vor Inkrafttretung dieser Gartenordnung gepflanzt, sind diese zu roden (entfernen mit Wurzelstock), wenn diese die Höhe von 4 Meter erreicht haben.

Koniferenhecken, wie Thuja, Fichte, Kiefer und ähnliche Nadelgehölze, sowie Obstbäume, die von Holzkrankheiten befallen sind und nicht mehr gerettet werden können (z.B. Obstbaumkrebs, Kragenfäule oder holzerstörender Pilzbefall), Bäume, die wegen ihres Alters oder Zustandes wertlos sind, müssen bei Pächterwechsel gerodet werden.

**Bei Gartenübergaben sind diese Anpflanzungen auf Kosten des Vorpächters zu entfernen.**

## § 7 Tierhaltung und Bienen

Die Haltung von Tieren aller Art, sowie das frei laufen lassen, ist in der Kleingartenanlage verboten.

Für das Aufstellen von Bienenständen ist vorher die Genehmigung beim Vorstand des Kleingartenvereins zu beantragen.

Die Genehmigung muss in jedem Falle abgewartet werden.

Durch die Bienenhaltung dürfen die Nachbarn nicht belästigt werden.

Bei Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel ist die Verordnung zum Schutz von Bienen (Bienenschutzverordnung) einzuhalten.

## § 8 Ruhe und Ordnung

Unter Berücksichtigung, dass die Anlage für alle Mitglieder und Besucher eine Stätte der Erholung darstellt, sind ruhestörende Gartenarbeiten nur von

Montag mit Freitag zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr  
sowie 14.00 Uhr und 19.00 Uhr  
und an Samstagen zwischen 08.00 Uhr und 13.00 Uhr gestattet.  
An Sonn- und Feiertagen sind ruhestörende Arbeiten ebenfalls nicht gestattet.

Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle am Gartenhaus und im Garten anfallende, lärmende und geräuschvolle Arbeiten, insbesondere die Benutzung von Rasenmähern.

Bei Benutzung von Musikinstrumenten und Medien ist die Lautstärke so zu halten, dass die Gartenfreunde nicht gestört werden.

Sichtbare Funk- und Fernsehantennen sowie Fernsprechanchlüsse dürfen in der Gartenparzelle nicht errichtet werden.

Die Kleingartenanlage darf nur mit Genehmigung des Vorstandes/Beauftragten im Schrittempo (10 km) befahren werden und dient nur zum Be- und Entladen.

## § 9 Wasser, Schadenersatzansprüche

In der Kleingartenanlage sollte die Verschwendung von Wasser vermieden werden.

Den Anordnungen des Vorstandes vom Kleingartenverein oder behördlicherseits, bezüglich Einschränkung des Wasserverbrauchs, ist Folge zu leisten.

Beschädigungen der Wasserleitungen, des Zauns, Grünflächen und Hecken der Anlage, Tore, Schlösser und dergleichen, sowie das Eigentum von anderen Gartenpächtern, verpflichtet zu vollem Schadenersatz und sind sofort dem Vorstand zu melden.

Beschädigungen an der Hauptwasserleitung in den Wegen, werden durch den Grundstückseigentümer behoben; die anfallenden Kosten werden auch von ihm getragen.

Beschädigungen an den Stichleitungen, sowie die Unterhaltung der dazugehörigen Absperrschächte der einzelnen Felder/Gärten, sind von den Gartenpächtern zu beheben und die Kosten dafür auch zu tragen.

Wird jedoch einem oder mehreren dieser Gartenpächtern die Schuld für die Beschädigung nachgewiesen, so haben dieser oder diese allein für die Kosten aufzukommen.

Der Einbau von Absperrhähen in die Stichleitungen der einzelnen Felder ist untersagt, dagegen sind Absperrhähe (ohne Entlüftung und Entwässerung) in den Leitungen der einzelnen Kleingärten, nach dem Anschluss an die Stichleitung, sofern noch nicht geschehen, anzubringen.

## § 10 Verträge, Verordnungen

Die Satzung, Gartenordnung, Pachtvertrag und andere Verordnungen, sind von jedem Mitglied einzuhalten.

Wird gegen diese verstoßen, so kann der Vorstand Verwarnungen oder Abmahnungen in schriftlicher Form erteilen.

**Bei grobem Verstoß und laufenden Zuwiderhandlungen nach Abs. 1, z.B. bei Waldbrandgefährindex 3 (WBI) darf kein Grillen mit Holzkohle oder offenes Feuer in den Gärten gezündet werden. Bei Zuwiderhandlung ist dem Pächter fristlos zu kündigen.**

Es liegt im Interesse aller Gartenpächter, dass alle zur genauen Durchführung der Gartenordnung beitragen.

**Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, zum Schutze der gesamten Kleingartenanlage beizutragen und kann im Falle der Notwendigkeit durch Beschluss des Vorstandes zu turnusmäßigen Wachen herangezogen werden. Härten sollen nach Möglichkeit vermieden werden.**

### **§ 11 Arbeitsdienst**

**Jeder Gartenpächter ist verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten, zu gemeinsamen Arbeitsleistungen für die Kleingartenanlage, Folge zu leisten. Hierbei sind Härten nach Möglichkeiten zu vermeiden.**

**Für die Arbeitsleistungen kann auch Ersatz gestellt werden oder eine Geldentschädigung gezahlt werden.**

**Der Betrag und der Umfang der Arbeitsleistungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und gelten bis zum nächsten Beschluss.**

### **§ 12 Unstimmigkeiten, Verstöße, Hausrecht**

**Bei Unstimmigkeiten im Verein oder der Kleingartenanlage kann der Vorstand oder Beauftragte des Vereins eingreifen und satzungs- oder gartenordnungsgemäße Anordnungen treffen.**

**Unstimmigkeiten, die sich zwischen Einzelmitgliedern ergeben, werden, falls durch den Verein keine Einigung erzielt wird, durch das Schiedsgericht erledigt.**

**Hat der Verein kein Schiedsgericht, kann der Stadtverband eingeschaltet werden, dessen Schiedsgericht entscheidet endgültig.**

**Auf Kosten des Mitglieds kann ein „Vereidigter Sachverständiger für das Kleingartenwesen“ angefordert werden.**

**Der Vorstand oder dessen Beauftragte, üben das Hausrecht aus.**

**Sie können Mitglieder, dessen Angehörige, Besucher oder fremde Personen, die gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstoßen, das Betreten des Kleingartens untersagen oder aus der Kleingartenanlage verweisen.**

### **§ 13 Zeitung**

**Die Verbandszeitschrift „Bayerischer Kleingärtner“ neu „Kleingarten Magazin“ muss von jedem Mitglied bezogen werden.**

**Der Bezugspreis ist im Landesverbandsbeitrag enthalten.**

**Sie dient zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen und fachlich richtigen Bearbeitung des Gartens, sowie zur Orientierung der Mitteilungen des Landesverbandes und der ihm angeschlossenen Vereine.**

**Durch die Entrichtung des Vereinsbeitrages ist das Mitglied gegen Haftpflicht und Unfall, nach den ausgehandelten Vereinbarungen mit dem Landesverband Bayer. Kleingärtner, geschützt.**



## § 14 Versicherungen

*Jedes Mitglied und Garteninhaber kann ein Gebäude – Brand – Versicherung, sowie Feuer – Einbruch – Diebstahl Versicherung abschließen.*

*Der Beitrag ist jeweils bis zum 15.12. für das kommende Jahr zu entrichten.*

*Alle Diebstähle, sowie sonstige von Dritten verursachte Schäden sind unverzüglich dem Vorstand und der Polizei zu melden.*

**Wird das Gebäude und Solaranlage privat versichert, so muss am Jahresanfang bis zum 15.01. der Nachweis einer Versicherung vorgelegt werden, mit Zahlungsbeleg für ein Jahr.**

Für Schäden, die dem Mitglied durch Diebstahl und Feuer entstehen, haftet ausschließlich das Mitglied.

Mitgliedern, welche sich strafbare Handlungen innerhalb der Anlage zuschulden kommen lassen oder die „bürgerlichen Ehrenrechte“ verlieren, wird der Garten und die Mitgliedschaft gekündigt.

Alle Mitglieder sind für das Tun und Treiben ihrer Kinder, in den Gärten der Anlage und auf dem Spielplatz, voll verantwortlich.

Alle Beauftragten des Stadtverbandes, des Kleingartenvereins und der Stadt Schweinfurt, haben zu Kontrollzwecken Zutritt zu den Gärten.

## § 15 Wohnungswechsel

Bei Wohnungswechsel, sowie dem Tod eines Mitgliedes, ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren.

## § 16 Schlussbestimmungen

Es gelten in allen Fällen nur schriftliche Genehmigungen, die den Vereinsakten beigegeben werden.

Mündliche Absprachen werden nicht bewertet und werden nicht als Genehmigungen anerkannt.

Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen, entscheidet der Verpächter (Stadtverband der Kleingärtner e.V. Schweinfurt) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Schweinfurt und Hospitalstiftung) und den angeschlossenen Kleingartenvereinen.

**Diese Gartenordnung tritt am 2020 in Kraft.**

**Sie tritt an die Stelle der bisherigen Gartenordnung vom 03.05.2008.**

**Schweinfurt.01.07.2020**

**Wenzel**

**1.Vorsitzender des Stadtverbandes  
der Kleingärtner e.V. Schweinfurt**